

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
awjf@vd.so.ch
jf.so.ch

An die Wildraumverantwortlichen
der Rotwildräume 1 und 2

2. Juli 2024 SN

Festlegung

Abschussplan Rothirsch 2024 – Wildräume 1 und 2

Eine der wichtigsten Aufgaben für die Jagd ist die art- und tierschutzgerechte Regulierung der Wildtierbestände, so dass Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzt werden. Im Frühjahr 2024 wurden wiederum synchrone und koordinierte Bestandserhebungen des Rotwilds in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern durchgeführt.

Aufgrund dieser Erhebungen und gemäss § 19 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12) legt das Departement nach Anhörung der Forstdienste und der Jagdkommission den Abschussplan für Rothirsche 2024 wie folgt fest:

Jagdperiode:

1. August bis 30. September

Schusszeiten:

Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang Uhr (keine Nachtjagd, gemäss §35 Jagdverordnung)

Wildräume:

Wildraum 1 (Bucheggberg-Wasseramt) Revier-Nr. 10-25

Wildraum 2 (OGG-Mittelland) Revier-Nr. 39, 40, 42, 44-47

Abschusskategorien:

Kronenhirsch* mit beidseitiger Krone (Kategorie R1)

Spiesser (Kategorie R2)

übrige Stiere (Kategorie R3)

Hirschkuh**/Schmaltiere (Kategorie R4)

Hirschkalb (Kategorie R5)

* Ein Hirsch gilt als Kronenhirsch, wenn er oberhalb der Mittelsprosse drei oder mehr Enden aufweist. Als Enden gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.

** Laktierende Rothirschkühe sind geschützt, wenn nicht vorgängig das sie begleitende Kalb erlegt werden konnte (Anhang 1 Jagdverordnung). Der Abschuss von Kuh-Kalb-Paaren ist

anzustreben, denn wenn Abschuss Kalb ohne Kuh werden die Kühe intelligent gemacht und die Abschusserfüllung wird über die Jahre erschwert.

Abschussplan (Kontingent) - Wildraum 1 (Rev. Nr. 10-25): 6 Stück Rotwild:

R2/R3 (Spiesser oder übrige Stiere): 3 Stück

R4/R5 (Hirschkuh/Schmaltiere): 2 Stück

R 5 (Hirschkalb): 1

Beidseitige Kronenhirsche (R1) sind **nicht** zum Abschuss frei.
Stiere (Kategorie R3) sind ab 21. September geschont (Brunft).

Abschussplan (Kontingent) - Wildraum 2 (Rev. Nr. 39, 40, 42, 44-47): 10 Stück Rotwild:

R2/R3 (Spiesser oder übrige Stiere): 3 Stück

R4 (Hirschkuh/Schmaltiere): 5 Stück

R 5 (Hirschkalb): 2

Beidseitige Kronenhirsche (R1) sind **nicht** zum Abschuss frei.
Stiere (Kategorie R3) sind ab 21. September geschont (Brunft).

Ausübung der Jagd – Information zu aktuell noch erlegbarem Kontingent

Jagdberechtigte müssen sich beim Jagdleiter ihres Reviers orientieren, ob und welche Tiere noch zum Abschuss frei sind. Die Jagdleiter stehen in direktem Kontakt mit den Rotwildverantwortlichen und der Fachstelle Jagd.

Rotwildverantwortlicher (RV) Wildraum 1: **Pascal Utz, Tel. 079 407 40 02**

Stellvertreter (Stv.): Dario Hulliger Tel. 079 329 34 87

Koordination Bucheggberg über: Adrian Kipfer Tel. 079 820 87 16

Rotwildverantwortlicher (RV) Wildraum 2: **Stefan Probst, Tel. 079 648 29 45**

Stellvertreter (Stv.): Bruno Ris Tel. 079 736 61 14

Vorweis- und Meldepflicht:

Der Abschuss eines Stücks Rotwild oder eine allfällige Nachsuche auf Rotwild sind unmittelbar (spät. 30 Min) via Jagdleiter dem Rotwildverantwortlichen zu melden und vor der Verwertung dem RV zur Kontrolle vorzuweisen. Das Gesäuge ist unverändert am Tierkörper zu belassen. Tiere welche nicht einer oben erwähnten Abschuss-Kategorie gemäss Abschussplan angehören, werden vom AWJF gemäss § 16 des Jagdgesetzes (BSG 626.11) entschädigungslos eingezogen und zugunsten des Kantons verwertet. Sie werden dem Kontingent angerechnet. Fehlabschüsse müssen zudem innerhalb von 24 Stunden mittels Selbstanzeige bei der Fachstelle Jagd gemeldet werden.

Unterkiefer:

Die Unterkiefer sämtlicher erlegten Tiere werden vom Rotwildverantwortlichen sichergestellt, beschriftet (Datum / Abschusskoordinaten / Kategorie) und tiefgekühlt. Sie dienen sowohl der Forschung wie auch der Aus- und Weiterbildung der Solothurner Jägerinnen und Jäger.

Markiertes Rotwild:

Alle mit Halsband markierten Rothirsche sind gemäss § 15, Abs. 3 Jagdverordnung (BSG 626.12) geschützt und dürfen nicht erlegt werden.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartements

i.V. 

Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin

Kopie geht an

- Revierjagd Solothurn (RJSO)
- Präsidenten der Rotwildräume 1 und 2

